

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
09.2013	1 - 2	6031.03

Studienbüro

02.05.2013

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule
für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
(SPO WM-FM)**

Vom 30. April 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. Oktober 2004 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 07; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012 lfd. Nr. 07; www.ohm-hochschule.de), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis im Sinn des Absatzes 2 von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 30 Leistungspunkten (gemäß ECTS) als Studienleistung angerechnet werden kann, wovon mindestens ein Jahr vor Studienbeginn nachzuweisen ist. Bewerber oder Bewerberinnen, die zu Studienbeginn noch über keine postgraduale Berufspraxis von mindestens zwei Jahren verfügen, müssen spätestens für die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis der postgradualen Berufspraxis von mindestens zwei Jahren erbringen.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Kostenrichtlinie“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Pflichtfächer“ durch das Wort „Module“ und das Wort „Stundenzahlen“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
3. In § 5 Ziffer 4 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
4. In § 13 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Die Anlage 1 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 das Studium begonnen haben, fort. Die Anlage 2 gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.“
5. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
6. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2013 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 16. April 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 30. April 2013.

Nürnberg, 30. April 2013

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Ohm-Hochschule Nürnberg

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2013, lfd. Nr. 09, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 02. Mai 2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2 (für Studienanfänger und -anfängerinnen ab Wintersemester 2013/14):

Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Module	LP	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min.	ZV	Notengewicht
1	FM Grundlagen und Strategie	4	schrP 90		1
2	Wirtschaftliche Grundlagen Unternehmensführung	4	schrP 90		1
	<u>Technik – Grundlagen:</u>				
3.1	Allgemeine technische Grundlagen und Gebäudeausrüstung	4	schrP 90		1
3.2	Gebäudeautomation	4	schrP 90		1
	<u>Gebäudemanagement – Prozesse:</u>				
4.1	Technisches Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.2	Kaufmännisches Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.3	Infrastrukturelles Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.4	Computer Aided Facility Management (CAFM)	4	schrP 90		1
5	Projektieren, Recht und Betreiberverantwortung	4	schrP 90		1
	<u>Praxis - Case Studies:</u>				
6.1	Projektarbeit FM-Prozessoptimierung	3	PStA, Ref		1
6.2	FM Praxis - Übungen	2	TN, VB1,2)		---
6.3	FM Cases - professional practice (English)	3	StA, Ref 1,2)		---
7	Masterarbeit	16		3)	3
	Summe	60			13

- 1) Studienbegleitende Prüfungsleistung mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)
- 2) Prädikat „mit Erfolg“ in den Fächern 6.2 und 6.3 ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums.
- 3) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der vollständigen Module 1 bis 5.

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
MA	=	Masterarbeit
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
VB	=	Versuchsbericht
TN	=	Teilnahme
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung